



Zulassungsordnung der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg

1 Geltungsbereich und Zulassungstermin

- (1) Grundlage dieser Ordnung sind das Hochschulgesetz des Landes Hessen (HHG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie auf dem Hochschulgesetz basierende staatliche Verordnungen.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studienprogrammen an der Evangelischen Hochschule TABOR.
- (3) Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen über das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an der Evangelischen Hochschule TABOR.
- (4) Für einzelne Studienprogramme können Besondere Zulassungsordnungen erlassen werden.
- (5) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Für Masterstudiengänge können abweichende Regelungen gelten.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für einen Antrag auf Zulassung:

- (1) Eine Hochschulzulassung gemäß der für das Land Hessen gültigen Bestimmungen (§ 54 HHG).
- (2) Für Bachelor-Studiengänge der Nachweis einer längerfristigen regelmäßigen Mitarbeit in einer christlichen Gemeinde, Gemeinschaft oder in einem Jugendverband.
- (3) Zum Studium in einem Masterstudiengang mindestens der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in der Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt sind. In weiterbildenden Masterstudiengängen können nach § 16 HHG auch Studierende ohne Bachelorabschluss zugelassen werden, die eine Hochschulzulassung nach § 54 HHG sowie die Kenntnisse eines Bachelorstudiums durch eine Eignungsprüfung nachweisen.
- (4) Für fremdsprachige Studierende ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch TestDaF 4 oder DSH 2.

3 Zulassungsverfahren

- (1) Den Antrag auf Zulassung stellt die Studienbewerberin / der Studienbewerber mittels eines Bewerbungsformulars. Dieser Antrag muss zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Angaben innerhalb der vorgegebenen Frist bei der Evangelischen Hochschule TABOR eingehen. Bewerber, die den Antrag nicht frist- und formgerecht einreichen, können vom Zulassungsverfahren bzw. vom Studium ausgeschlossen werden. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Für das Zulassungsverfahren sind von inländischen Bewerberinnen/Bewerbern vorzulegen:
 - a. ausgefüllter Fragebogen zur Person
 - b. aktuelles Passfoto
 - c. Kopien der Abschlusszeugnisse (einfache Kopie genügt; Originale müssen bei Immatrikulation vorgelegt werden)
 - d. tabellarischer Lebenslauf
 - e. Bescheinigung über Praktika (siehe 2 (2))
- (3) Nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen und nach Eingang der Referenzen wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.
- (4) Auf Grundlage der unter Punkt 5 (3) genannten Kriterien entscheidet die Auswahlkommission über Zulassung oder Ablehnung.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber wird über die Zulassung oder Ablehnung schriftlich informiert (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid). Wird der ange-

botene Studienplatz nicht innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung des Zulassungsbescheids angenommen (Immatrikulation), verfällt die Zulassung und der Studienplatz kann einem anderen Bewerber/einer anderen Bewerberin angeboten werden. Die Immatrikulation ist gebührenpflichtig.

- (6) Sofern weniger Studienplätze als Bewerber/innen vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Bescheid über den ihnen zugewiesenen Platz auf der Warteliste.

4 Auswahlkommission

- (1) Die Evangelische Hochschule TABOR bildet für jeden Studiengang eine Auswahlkommission. Diese spricht eine Empfehlung für die Zulassung zum Studium auf Grundlage der Kriterien gemäß Punkt 5 dieser Ordnung aus. Die abschließende Entscheidung über die Immatrikulation trifft der Studienleiter.
- (2) Jeder Auswahlkommission gehören mindestens zwei an der Hochschule angestellte Lehrende an.

5 Auswahlverfahren bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt aufgrund der eingegangenen Bewerbungsunterlagen und Referenzen sowie eines persönlichen Auswahlgesprächs.
- (2) Bei Studienbewerberinnen/-bewerbern, die sich zur Zeit der Bewerbung im Ausland befinden und denen es deshalb nicht möglich ist, persönlich am Auswahlverfahren teilzunehmen, kann an die Stelle des persönlichen Auswahlgesprächs ein mindestens 30-minütiges Telefoninterview treten.
- (3) Bei der Auswahlentscheidung finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 - a. Zeugnisse und nachgewiesene Qualifikationen
 - b. Die im Bewerbungsverfahren nachgewiesenen persönlichen und sozialen Kompetenzen.
 - c. Ggf. beruflicher Werdegang
 - d. Die Bereitschaft, das Profil der Hochschule, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu bejahen und zu respektieren.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Studienplatzvergabe zu Gunsten der bestplatzierten Bewerberinnen/Bewerber gemäß den oben genannten Kriterien durch die Auswahlkommission entschieden.

6 Gültigkeit

Diese Ordnung wurde vom Senat der Ev. Hochschule TABOR am 25.04.2016 erstmalig in Kraft gesetzt.